

# **BGer 5A 1033/2018 vom 9. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1033\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1033_2018)

FR: TF 5A 1033/2018 du 9 janvier 2019

IT: TF 5A 1033/2018 del 9 gennaio 2019

## **Regeste**

Vorsorgliche Massnahmen (Ehescheidung) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Die Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz sind reformatorischer Natur (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG ). Daher darf sich die beschwerdeführende Partei nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen. Es ist demnach anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Ein blosser Rückweisungsantrag ist nur dann ausnahmsweise genügend, wenn das Bundesgericht im Fall der Guttheissung in der Sache nicht selbst entscheiden könnte, weil die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz fehlen ( BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490; 137 II 313 E. 1.3 S. 317; letztmals Urteil 6B\_860/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 1). Überdies sind Anträge auf Geldforderungen bei reformatorischen Rechtsmitteln zu beziffern ( BGE 134 III 235 E. 2 S. 237; 143 III 111 E. 1.2 S. 112). Dies gilt ebenfalls im Zusammenhang mit Unterhaltsbegehren ( BGE 79 II 253 E. 1 S. 255; Urteile 5A\_256/2007 vom 20. Juli 2007 E. 1; 5A\_669/2007 vom 4. August 2008 E. 1.2.1). Vorliegend wird bloss ein sinngemäßes Begehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheides gestellt; dies ist nach dem Gesagten ungenügend, wenn es um Unterhaltsforderungen geht, zumal der Sachverhalt im angefochtenen Urteil umfassend festgestellt ist (und von der Beschwerdeführerin auch kritisiert wird, dazu E. 2).

### **E. 2**

Ferner mangelt es der Beschwerde auch an einer genügenden Begründung: Bei vorsorglichen Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 98 Abs. 1 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Die Beschwerdeführerin kritisiert verschiedene Textpassagen (namentlich Sachverhaltsfeststellungen im Zusammenhang mit Suchbemühungen für eine Arbeitsstelle) des angefochtenen Urteils, wobei sie dies in rein appellatorischer Weise tut, ohne irgendwelche Verfassungsverletzungen geltend zu machen. Nach dem Gesagten ist dies ungenügend.

### **E. 3**

Insgesamt kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, wobei der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist soweit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.